



## Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB IV	902.42; 022.15; 022.32		
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss		öffentlich	17.12.2012
Rat der Stadt Norderney		öffentlich	17.12.2012

### **Überplanmäßige Aufwendung zur Bildung einer Rückstellung für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsumlage)**

#### **Sachverhalt**

Seit dem 1.1.1999 müssen die abundanten Kommunen nach § 16 NFAG eine Finanzausgleichsumlage zahlen. Als abundant werden die Kommunen bezeichnet, die aufgrund ihrer eigenen hohen Finanzkraft keine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erhalten. Ihre Steuerkraftmesszahl liegt über ihrer Bedarfsmesszahl. Hier erhebt das Land eine Umlage in Höhe von 20 % der Differenz beider Messzahlen und führt diese den Mitteln für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben zu. Die finanzschwachen Kommunen erhalten auf diesem Weg Mittel von den finanzstarken.

Die Finanzausgleichsumlage orientiert sich an der Finanzkraft der Kommunen. Auf Norderney wird der erhöhte Gewerbesteuerertrag für das Haushaltsjahr 2012 dazu führen, dass die Stadt Norderney im nächsten Jahr rund 50.000 EUR mehr an Finanzausgleichsumlage zahlen müssen. Die Höhe beruht dabei auf einer Schätzung durch den Landkreis Aurich und ist hinsichtlich der genauen Höhe ungewiss.

Gem. § 123 Absatz 2 NKomVG i. V. m. § 43 Absatz 1 Nummer 6 GemHKVO hat die Kommune für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches Rückstellungen zu bilden. Die Voraussetzungen sind hier wie vor ausgeführt erfüllt. Für die Bildung der entsprechenden Rückstellung ist eine überplanmäßige Aufwendung notwendig, da im laufenden Haushaltsjahr keine Ermächtigungen mehr in ausreichender Höhe vorhanden sind. Im laufenden Haushaltsjahr besteht noch eine Aufwands-Ermächtigung in Höhe von 30.896,- EUR. Diese Mittel sind für die Bildung der Rückstellung zu verwenden. Darüber hinaus ergibt sich ein überplanmäßiger Bedarf in Höhe von 19.104,- EUR, um die Rückstellung über 50.000,- EUR zu bilden.

Gem. § 117 Absatz 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Stadt Norderney verpflichtet die entsprechende Rückstellung zu bilden; die Aufwendung ist somit zeitlich wie auch sachlich unabweisbar. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehr-Erträge bei den Gewerbesteuern.

Eine Nachtragspflicht nach § 115 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 117 Absatz 4 NKomVG ergibt sich nicht, da die bisher nicht veranschlagten Aufwendungen bei der einzelnen Haushaltsposition (Ergebnishaushalt Buchungsstelle 61.1.01.4371110) nicht in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang entstehen.

### Finanzielle Auswirkungen

- Nein  
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen  
(Beschaffungs-Herstellungskosten)  
Euro

- Jährliche Folgekosten/ lasten  
 Einmalig  
Euro

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Norderney stimmt der überplanmäßigen Aufwendung bei der Buchungsstelle 61.1.01.4371110 in Höhe von 19.104,- EUR zur Bildung einer Rückstellung in Höhe von 50.000,- EUR für das Haushaltsjahr 2013 zu. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehr-Erträge bei Gewerbesteuern (Buchungsstelle 61.1.01.3013000).

Norderney, 06.12.12

Der Bürgermeister

(Ulrichs)